



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2014

Schwerin, den 28. Juli

Nr. 29

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit (AmtsBl. M-V 2014 S. 605)  
– **Berichtigung** – ..... 898

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Bestimmung der Berufsvertretungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei nach dem Flurbereinigungsgesetz  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7815 - 1 ..... 898

#### Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen ..... 899

#### Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

- Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ und Gläubigeraufruf ..... 899

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2014

**Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern  
anerkannten Prüflingen für Standsicherheit  
(AmtsBl. M-V 2014 S. 605)  
– Berichtigung –**

Das Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüflingen für Standsicherheit vom 6. Mai 2014 (AmtsBl. M-V S. 605) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Zeile der lfd. Nr. 16 muss das Datum für „anerkannt bis“  
lauten: „23.06.2041“

Schwerin, den 8. Juli 2014

AmtsBl. M-V 2014 S. 898

**Bestimmung der Berufsvertretungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und  
Fischerei nach dem Flurbereinigungsgesetz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 7. Juli 2014 – VI 340 - 543-01100-2013/009-003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7815-1

1. Aufgrund des § 109 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, werden die Berufsvertretungen nach dem Flurbereinigungsgesetz wie folgt bestimmt:
  - a) Berufsvertretung der Landwirtschaft ist der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
  - b) Berufsvertretung der Forstwirtschaft ist der Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
  - c) Berufsvertretung der Fischerei ist der Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 898

## **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 14. Juli 2014 – IX 550 –

Über den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 2014 (AmtsBl. M-V S. 844) und vom 25. Juni 2014 (BANz AT 08.07.2014 B10) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Feuerwehr, Auszubildende und Berufsausbildung vom 10. März 2014

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016 –

wird der Tarifausschuss

**am Mittwoch, dem 20. August 2014, um 10:00 Uhr,**

im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, Sitzungsraum 029, öffentlich verhandeln.

AmtsBl. M-V 2014 S. 899

## **Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ und Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg

Vom 11. Juli 2014 – Az.: 44-891-31 –

Das Verbot des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 11. Juni 2012 gegen den Verein „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wurde am 19. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 27. November 2013 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 2014 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes entsprechend der durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2013 erfolgten Änderungen nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

### **Verfügung**

1. Die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb sämtlicher Websites der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Websites: [www.spreelichter.info](http://www.spreelichter.info), [www.jugend-offensive.net](http://www.jugend-offensive.net), [www.werde-unsterblich.info](http://www.werde-unsterblich.info) und [www.demo-lausitz.info](http://www.demo-lausitz.info).
5. Das Vermögen der Vereinigung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereini-

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

gung „Widerstandsbewegung in Südbrandenburg“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

**Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. September 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des

Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13,  
14467 Potsdam anzumelden,

- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. September 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 899